

# LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

## Empfangsbestätigung

Stadt Vilseck  
Marktplatz 13  
92249 Vilseck

## Wasserrecht

Internet:  
[www.amberg-sulzbach.de](http://www.amberg-sulzbach.de)

Direkt-E-Mail-Adresse:  
[wasserrecht@amberg-sulzbach.de](mailto:wasserrecht@amberg-sulzbach.de)

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
52-6321.01.26-NW

Tel.: 09621/39-174  
Fax: 09621/37605-343  
Name: Frau Scharrer

Zimmer-Nr. Amberg  
1.3.10 05.08.2025

### Vollzug der Wassergesetze;

### Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Neuhauser Steig“ in den Schmalnohebach durch die Stadt Vilseck

#### Anlagen:

- 1 Planmappe Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbestätigung g. R.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

### Bescheid:

1 **GEHOBENE ERLAUBNIS (§ 15 WHG)**

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Stadt Vilseck wird mit Wirkung vom 05.08.2025 die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Neuhauser Steig“ in den Schmalnohebach erteilt.

1.1.2 **Zweck der Erlaubnis**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über die Regenwasserkanäle abgeleiteten Niederschlagswassers aus dem Gewerbegebiet „Neuhauser Steig“.

**Dienstgebäude**  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

**Sprechzeiten**  
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung

**Telefon** (09621) 39-0  
**Fax** (09621) 39-698  
**E-Mail** [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)  
**Internet** [www.amberg-sulzbach.de](http://www.amberg-sulzbach.de)

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
Bus: Linie 4, 5, 10  
Haltestelle: Kurfürstenbad

**Postanschrift**  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Amberg-Sulzbach  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg  
Commerzbank Amberg  
Postbank Nürnberg

**IBAN:** DE27 7525 0000 0190 0000 18  
**IBAN:** DE66 7529 0000 0006 4331 03  
**IBAN:** DE98 7524 0000 0710 1546 00  
**IBAN:** DE84 7601 0085 0017 5778 58

**BIC:** BYLADEM1ABG  
**BIC:** GENODEF1AMV  
**BIC:** COBADEFFXXX  
**BIC:** PBNKDEFF#

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [www.amberg-sulzbach.de/datenschutz](http://www.amberg-sulzbach.de/datenschutz) oder von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

### 1.1.3 Plan

Bestandteil dieses Bescheides sind die in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Planunterlagen des Ingenieurbüros Neidl+Neidl, Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg vom 17.09.2024, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 16.07.2025 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 05.08.2025 versehen.

Tabelle 1 Planunterlagen

Bezeichnung	Maßstab	Plan-Nr.
Erläuterungsbericht vom 17.09.2024	---	---
Übersichtslageplan	1 : 5.000	1237-4-WR-Ü
Gesamtlageplan mit Einleitstelle	1 : 500	1237-4-WR-01
Lageplan Parzellen	1 : 500	1237-4-WR-02
Regenrückhaltebecken und Einleitstelle	1 : 100	1237-4-WR-03
Schnitte und Details	1 : 100	1237-4-WR-04
Berechnung Rückhaltevolumen lt. DWA-A 117	---	---
DWA-A 102-2 Prüfung der Behandlungsbedürftigkeit von belasteten Niederschlagswasser vor Einleitung in Oberflächengewässer	---	---

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit einer Regenwasserbehandlungsanlage. Die Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Einleitungsbauwerk erfolgt auf dem Grundstück Fl. Nr. 940, Gemarkung Vilseck in den Schmalnohebach.

### 1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die Abwasseranlage im Trennsystems setzt sich im Wesentlichen zusammen aus

Regenwasserkanalisation:

- Einzugsgebiet  $A_E = 8,31$  ha, undurchlässige Fläche  $A_u = 6,88$  ha

Sonderbauwerke:

- 1 Regenrückhaltebecken  $V = 1.148 \text{ m}^3$
- 1 Sedimentationsanlage SediPipe 800/32

Einleitungsbauwerk:

- 1 Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)
- 1 Notüberlauf (wasserrechtlich nicht behandelt)

### 1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2045 befristet.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 **Der Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser beschränkt sich auf das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal:**

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)
E	636

1.3.2 An der Einleitungsstelle ist ein Sohl- und Uferschutz (Erosionsschutz) mit Wasserbausteinen auf einer Länge von 10 m zu erstellen.

1.3.3 **Betrieb und Unterhaltung**

1.3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Anzahl der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

In die Regenwasserkanäle dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer, Wirtschaftsdünger und Abfälle eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Der Betreiber hat das Waschen von Kraftfahrzeugen im Bereich des Trennsystems grundsätzlich zu untersagen. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann (z. B. Waschplätze und unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer) sind über Regenrückhaltebecken und ggf. entsprechende

Vorreinigungsanlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o. ä. verwendet werden.

1.3.3.4 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und –vollendung sind dem Landratsamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

1.3.3.5 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Amberg-Sulzbach eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechen des Bescheides ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

1.3.3.6 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk von 5 m oberhalb und bis 15 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem ansonsten Unterhaltspflichtigen zu sichern und zu unterhalten.

Es ist jährlich der Schmalnohebach im Bereich der Einleitungsstellen auf einen freien Abflussquerschnitt und Bewuchs zu prüfen. Ebenso ist nach Starkregen- und Hochwasserereignissen eine Kontrolle durchzuführen. Eventuelle Schäden/Hindernisse sind zu beseitigen.

Der Betreiber hat nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des Schmalnohebaches (benutztes Gewässer) aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.3.7 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

1.3.3.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. **KOSTENENTSCHEIDUNG**

2.1 Die Stadt Vilseck hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 300,00 € festgesetzt.

2.3 Die Auslagen betragen 336,00 €.

## **Gründe:**

### **1 SACHVERHALT**

#### **1.1 Unternehmen:**

Die Stadt Vilseck plant ihr Stadtgebiet mit einem Gewerbegebiet zu erweitern. Das geplante Gewerbegebiet „Neuhauser Steig“ befindet sich im Norden von Vilseck östlich der Staatsstraße ST 2123. Im Norden grenzt die Staatsstraße ST 2166 an das geplante Gewerbegebiet. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 8,3 ha und umfasst die Fl. Nrn. 759/1, 777/5, 806/4, 760/1, 777/3, 806, 757, 778/1, 804, 756, 779/2, 803, 753, 780, 802, 755/1, 781/1, 801, 754, 807/1, 799/1, 798/2, 796.

Als Entsorgungssystem ist ein Trennsystem vorgesehen. Es ist ein neuer Regenwasserkanal neben dem Schmutzwasserkanal vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf möglichst direktem Weg in den Hauptkanal eingeleitet. Von dort gelangt das Wasser nach Osten zunächst in die zur Regenwasserbehandlung lt. DWA-A 102 erforderliche Sedimentationsanlage und anschließend in das geplante Regenrückhaltebecken. Die Entwässerung des Beckens erfolgt über ein Drosselbauwerk und dann über Betonrohre DN600 nach Norden. Die Einleitstelle befindet sich auf Fl. Nr. 940, Gemarkung Vilseck.

#### **1.2 Verfahrensablauf:**

Mit Antrag vom 19.09.2024 beantragte die Stadt Vilseck unter Vorlage von entsprechenden Planunterlagen vom 17.09.2024 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das o. g. Verfahren.

Der Antrag auf Gewässerbenutzung wurde dem Wasserwirtschaftsamt Weiden als amtlicher Sachverständiger zur Stellungnahme weitergeleitet. Da die Unterlagen zur Begutachtung ausreichten, wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne lagen in der Zeit vom 18.11.2024 bis zum 19.12.2024 im Rathaus Vilseck zur Einsicht aus. Einwendungen wurden während der Auslegungsfrist nicht vorgebracht.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden nahm mit den Schreiben vom 16.07.2025, Az.: 3.3-4536.40-AS/Vk-25002/2025, zum Vorhaben fachlich Stellung. Es teilte mit, dass dem Vorhaben unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Das Gesundheitsamt stimmte mit Schreiben vom 17.02.2025 dem Vorhaben unter Auflagen zu.

## 2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### 2.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Schmalnohebach ist ein oberirdisches Gewässer, auf das die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) anzuwenden sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG; Art. 1 Abs. 1 BayWG). Der wasserwirtschaftlichen Bedeutung nach handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Das Einleiten von Abwasser in das Oberflächengewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag der Stadt Vilseck ist das Landratsamt Amberg-Weizsäckchen (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

### 2.2 BEGRÜNDUNG ZUR GEHOBENEN ERLAUBNIS

#### 2.2.1 Erteilung der Erlaubnis

Da die Gewässerbenutzung den Zwecken der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen soll, wurde eine gehobene Erlaubnis erteilt (§ 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nicht vorliegen (§§ 12 und 57 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden ist durch die beantragte Benutzung weder eine Gewässerveränderung zu erwarten, noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt.

Das gewählte Reinigungsverfahren ermöglicht eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die beantragte Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen. Eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften ist nicht zu erwarten.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht offensichtlich nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein (§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 und 4 WHG). Einwendungen wurden während der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu

Gunsten des Antragstellers ausfallen, weil der Gewässerbenutzung weder öffentliche noch private Interessen entgegenstehen.

Um dem Erlaubnisinhaber zu gewährleisten, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grunde oder bei Änderung der Sachlage erfolgt, wurde die Erlaubnis befristet (§ 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

### 2.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts auf ein vertretbares Maß zu beschränken, mussten anhand der technischen Pläne Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers bestimmt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Nebenbestimmungen zur Bauausführung wurden festgesetzt, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für die Gewässer und für andere zu verhüten (§ 13 Abs. 1 WHG) und um eine einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzungsanlage sicherzustellen.

Damit sich das Landratsamt Amberg-Sulzbach und das Wasserwirtschaftsamt Weiden auf die Abnahme und etwaige Teilabnahmen einrichten können, sind Baubeginn und Bauvollendung anzuzeigen (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Die Abnahme ist aus Gründen der Gewässeraufsicht erforderlich. Durch sie wird überprüft, ob die Benutzungsanlagen entsprechend dem Bescheid ausgeführt sind.

Um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern, wurden die vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen für Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen aufgenommen (§§ 13, 60 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltung des Einleitungsbauwerkes und der Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Stadt Vilseck (Art. 23 Abs. 3, Art. 37 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. § 13 Abs. 1 WHG).

### 2.3 BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die die Stadt Vilseck als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG -Kostengesetz-).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.5 KVz.

Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden entstanden. Als Antragstellerin hat die Stadt Vilseck diese Auslagen zu tragen (Art. 10 Abs. 1 KG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65  
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Hinweise:**

1. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesverband Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
2. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Amberg-Sulzbach vorliegen.
3. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
4. Auf die Notwendigkeit der Räummöglichkeit der Sedimentationsanlage und des Regenrückhaltebeckens wird hingewiesen.
5. Die Beseitigung der im Betrieb anfallenden Schlämme und Sedimente unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
6. Die hydraulische Berechnung und Dimensionierung der einzelnen Regenwasserkanäle ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Die Verantwortung für die richtige Wahl der Querschnitte und die Funktionsfähigkeit der Anlage liegt beim Betreiber bzw. bei dessen Ingenieurbüro und ist wasserrechtlich ohne Bedeutung.
7. Bei der Abwasserbeseitigung im Trennsystem ist darauf zu achten, dass keine Schmutzwassereinleitung durch Fehlanschlüsse am Regenwasserkanal stattfindet.
8. Wasserbecken größer 100 m<sup>3</sup> unterliegen grundsätzlich immer der Baugenehmigungspflicht. Dieses Wasserrechtsverfahren ersetzt nicht das Baugenehmigungsverfahren für das Regenrückhaltebecken.

Manuela Scharrer  
Regierungsoberinspektorin